

Arbeitsversion

Gesetz zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 710.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom...,
auf Antrag dieser Behörde

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [710.1](#) (Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), vom 02.12.2008) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. Variante 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*), **Abs. 5** (*neu*), **Abs. 6** (*neu*)

Planungsbehörden (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die zuständige Behörde für die Annahme der Ortspläne ist die Gemeindelegislative.

² Die Abklärungs- und Koordinationshandlungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

³ Der Generalrat oder die Gemeindeversammlung setzt eine Planungskommission zur Unterstützung bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung ein. Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten der Konsultation dieser Kommission.

Variante ³ Der Generalrat setzt eine Planungskommission ein, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. In den Gemeinden, die nicht über einen Generalrat verfügen, ist die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeinderats für die Einsetzung der Kommission zuständig.

⁴ Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die mehrheitlich dem Generalrat angehören oder, in Gemeinden ohne Generalrat, aus aktiven Bürgern bestehen. Mindestens ein Sitz muss von einem Mitglied des Gemeinderats besetzt werden.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden anwendbar.

⁶ Der Staatsrat legt das Pflichtenheft der Planungskommission fest.

Abschnittsüberschrift nach Art. 39 (neu)

2.4.2.1^{bis} Ortsplanungsprogramm

Art. 39a (neu)

¹ Das Ortsplanungsprogramm legt die Ziele und die allgemeine Politik der Ortsplanung fest und berücksichtigt dabei den durch die kantonalen und regionalen Planungen vorgegebenen Rahmen und die bestehenden Tendenzen.

² Es wird vom Gemeinderat vorgeschlagen und vom Generalrat oder von der Gemeindeversammlung angenommen.

³ Er wird bei der Gesamtrevision des Ortsplans neu festgelegt und dient als Referenz für alle Änderungen dieses Plans.

Art. 46a Abs. 3 (geändert)

3

Die zuständige Behörde gemäss Absatz 2 ist der Staat für die Grundstücke, die den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung zugewiesen sind und vom kantonalen Richtplan als solche anerkannt werden, und der Gemeinderat für die anderen Grundstücke in der Bauzone.

Art. 51 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gemeindebaureglement kann einen minimalen Wohnanteil in Prozenten festlegen.

Art. 52 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gemeindebaureglement legt den minimalen Industrie- und Gewerbeanteil in Prozenten fest.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Generalrat oder die Gemeindeversammlung erlässt das Gemeindebaureglement zum Zonennutzungsplan, das für die bezeichneten Zonen die anwendbaren Raumplanungs- und Bauvorschriften enthält.

³ Die Legislative kann die Beschränkungen des kantonalen Rechts verschärfen; sie dürfen nur erleichtert werden, wenn die kantonalen Vorschriften dies vorsehen.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Unter Vorbehalt allfälliger geringfügiger und gerechtfertigter Anpassungen, legt der Generalrat oder die Gemeindeversammlung im Zonennutzungsplan in objektiver und zusammenhängender Weise Perimeter fest, in denen ein Detailbebauungsplan erstellt werden muss, bevor eine Baubewilligung erteilt werden kann. Im Gemeindebaureglement sind die Ziele und Grundsätze für die Erstellung des Detailbebauungsplanes festgelegt.

³ Bei freiwilligen Detailbebauungsplänen legt der Gemeinderat nach Begutachtung durch die Planungskommission zu Beginn der Planungsarbeiten die zu beachtenden Rahmenbedingungen fest.

Art. 67 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinde kann einen Detailbebauungsplan, der auf Veranlassung der Grundeigentümerschaft ausgearbeitet worden ist, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat hört diese vorgängig an.

Art. 69 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gemeinde kann für Kernzonen mit historisch gewachsener Bausubstanz in Schutzzonen oder -perimetern zulassen, dass Gebäude, die nach Absatz 1 nicht mehr zonenkonform sind, nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder nach einem Abbruch wieder aufgebaut sowie neubauähnliche Umbauten ausgeführt werden.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Bevor die Gemeinderichtpläne in die Vernehmlassung gegeben werden oder der Zonennutzungsplan, der Detailbebauungsplan und die dazugehörigen Vorschriften öffentlich aufgelegt werden, unterbreitet sie die Gemeinde nach Begutachtung durch die Planungskommission dem Amt zur Prüfung.

Art. 79 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Gemeinderat legt den Gemeinderichtplan und das Erschliessungsprogramm dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung vor.

² Der Generalrat oder die Gemeindeversammlung nimmt den Gemeinderichtplan und das Erschliessungsprogramm an.

Art. 85 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Generalrat oder die Gemeindeversammlung nimmt die Pläne und die dazugehörigen Vorschriften an.

² Der Gemeinderat entscheidet über die noch unerledigten Einsprachen. Er sorgt für die materielle Koordination zwischen dem Beschluss über die Annahme und den Entscheiden über die Einsprachen.

³ Die Beschwerdefrist gegen den Beschluss über die Annahme beginnt erst mit der Zustellung des Einspracheentscheids zu laufen.

Variante

Art. 85 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Gemeinderat bereitet die begründeten Entscheidentwürfe über die unerledigten Einsprachen vor. Er legt sie der Planungskommission zur Begutachtung vor.

² Die Entscheidentwürfe werden danach dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung zum Entscheid über die Einsprachen vorgelegt.

³ Gleichzeitig nimmt die Gemeindelegislative die Pläne und die dazugehörigen Vorschriften an.

Art. 91 Abs. 2 (geändert)

² Die Baubewilligungsbehörde kann jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und des Amtes Bauten und Anlagen bewilligen, die dem aufgelegten Plan entsprechen, sobald dieser angenommen wurde, um schädigende Verzögerungen zu verhindern.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat, nach Begutachtung durch die Planungskommission, oder die Direktion kann mit einem Zwischenentscheid ein Detailbebauungsplanverfahren aussetzen, wenn der Plan in Vorbereitung stehende Planungsmassnahmen zu beeinträchtigen droht. Der Entscheid der Gemeinde kann mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 173 (neu)

3a Politische Rechte

Art. 173a (neu)

Ortsplan

¹ Die Annahme des Ortsplans unterliegt nicht dem Referendum.

² Die Inhalte der Ortsplanung können nicht Gegenstand einer kommunalen Volksinitiative bilden.

Art. 175a (neu)

Annahme der Ortspläne

¹ Die Ortspläne und ihre Änderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom xx.xx.202X zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (Annahme des Ortsplans durch die Legislative) öffentlich aufgelegt wurden, werden nach den vor diesem Gesetz geltenden gesetzlichen Bestimmungen angenommen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[Signaturen]